

## Zulässige Datenverarbeitung im Rahmen von Förderprojekten

Im Zuwendungsrecht wird im Rahmen der Antragstellung geprüft, ob die Förder Voraussetzungen gegeben sind, wie z. B. durch die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der antragstellenden Unternehmen, die auch Einzelgewerbetreibende sein können. Darüber hinaus wird bei der Verwendungsnachweisprüfung kontrolliert, ob gewährte Fördermittel entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet worden sind.

Nach § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stellen erforderlich ist.

Der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) ist zuständige Bewilligungs-, sowie Prüf- und Kontrollbehörde für diverse Fördermaßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs, u. a. für die Verwendung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11. Abs. 2 ÖPNVG NRW, die Förderung des Mobil-Tickets im AVV gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (Richtlinien Sozialticket 2011), die Förderung des Azubitickets gem. den Richtlinien Azubiticket, Runderlass des Ministeriums für Verkehr, oder die Förderung des Ausbildungsverkehrs gem. § 11a ÖPNVG NRW. Dem ZV AVV wurden von seinen Verbandsmitgliedern die sich aus § 13 der Satzung für den ZV AVV ergebenden vorgenannten Aufgaben übertragen. In den AVV-Förderrichtlinien, den Antragsformularen, den Zuwendungsbescheiden und Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind die von der Bewilligungsbehörde vorzunehmenden Prüf- und Kontrollbefugnisse festgelegt.

Der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) ist zuständige Bewilligungs-, sowie Prüf- und Kontrollbehörde für diverse Fördermaßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs, u. a. die Verwendung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, die Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW, die Förderung des Mobil-Tickets im AVV gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (Richtlinien Sozialticket 2011) oder die Förderung des Azubitickets gem. den Richtlinien Azubiticket, Runderlass des Ministeriums für Verkehr. Dem ZV AVV wurden von seinen Verbandsmitgliedern die sich aus § 13 der Satzung für den ZV AVV ergebenden vorgenannten Aufgaben übertragen. In den AVV-Förderrichtlinien, den Antragsformularen, den Zuwendungsbescheiden und Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind die von der Bewilligungsbehörde vorzunehmenden Prüf- und Kontrollbefugnisse festgelegt.

Die AVV-Richtlinien beinhalten keine datenschutzrechtlichen Regelungen zum Zuwendungsverfahren bzw. zu den Kontrollen der bewilligten Mittel in Verbindung mit der Prüfung des Verwendungsweises und der Einhaltung der Vorgaben für die Zweckbindungsdauer.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den ZV AVV sind - sofern nicht besondere Rechtsvorschriften über die Verarbeitung dieser Daten vorgehen - daher die Vorschriften des DSGVO NRW maßgeblich (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 DSGVO NRW).

In Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW ist bestimmt, dass Zuwendungen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden dürfen, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und die Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger, bei AVV-Förderungen im Allgemeinen öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, den Nachweis der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid, einschließlich der Nebenbestimmungen, zu verlangen hat.

Die ZV AVV ist gemäß Nr. 7 der ANBest-P berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Gleiches gilt für den Landesrechnungshof und ggf. den Europäischen Rechnungshof.

Welche Unterlagen für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlich sind, ergibt sich aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden bzw. den zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide gemachten AVV-Förderrichtlinien.

Die Antragsteller werden seitens des ZV AVV verpflichtet, die im Rahmen der Förderverfahren genannten Beschäftigten bzw. Dritten über die im Rahmen der Antragstellung und Verwendungsnachweisprüfung evtl. vorzulegenden erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Kontaktdaten, Nachweise der Sozialversicherungsträger, Personalkostenabrechnungen etc. umfassend zu informieren und sich bei Bedarf deren schriftliche Einwilligungserklärungen zur Datenerhebung und Weitergabe der erforderlichen Daten an den ZV AVV und ggf. weitere Kontrollstellen, z. B. die Bezirksregierungen, den Landesrechnungshof oder die EU, geben zu lassen. Es empfiehlt sich, einen gesonderten Vordruck zu verwenden und die Hinweise durch Fettdruck oder einen Rahmen hervorzuheben.